

## DEHOGA 4-Stufenplan zur Wiedereröffnung und reduzierter Mehrwertsteuersatz für alle Leistungen des Gastgewerbes

Das Gastgewerbe hat bereits nach dem ersten Lockdown die jeweils geltenden Schutz- und Hygienekonzepte vorbildlich und erfolgreich umgesetzt. Es gab in Gastronomie und Hotellerie keine signifikanten Infektionsgeschehen. Durch jüngste Investitionen in Lüftungstechniken, digitale Kontakterfassung und Zutrittssteuerung wird die Sicherheit weiter erhöht. Die Gäste waren und sind in unseren DEHOGA-Betrieben jederzeit sicher. Dies gilt auch zukünftig!

Der DEHOGA hat sich seit Beginn der Pandemie bei der branchenspezifischen Konkretisierung und Kommunikation der AHA+L-Regeln sowie den Schutz- und Hygienekonzepten aktiv eingebracht und bietet das auch weiterhin an.

**Nun müssen rasch klare Kriterien definiert werden, die eine verantwortungsvolle und dauerhafte Wiedereröffnung der Betriebe planbar und nachvollziehbar machen, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt. Dabei müssen nachhaltige Perspektiven für alle Betriebstypen des Gastgewerbes geschaffen werden. Solange einzelne Betriebstypen geschlossen bleiben müssen, sind diese angemessen zu entschädigen.**

Damit die Gesundheitsämter die wichtige Aufgabe der schnellen Kontaktverfolgung sicher erledigen können, sind diese personell und digital so auszustatten, dass die vorhandenen Möglichkeiten der digitalen Kontakterfassung im Gastgewerbe effizient und ressourcensparend genutzt werden können.

**Die Gesundheit und Sicherheit der Gäste, Mitarbeiter und Gastgeber haben für uns weiter oberste Priorität!**

### A. Stufenplan für die Wiedereröffnung der Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe

**Stufe 1: Wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 75 und kleiner erreicht wird, dann: Öffnung der Beherbergung und Außengastronomie**

#### Beherbergung:

- Öffnung für alle Gäste unabhängig vom Reiseanlass
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln
- Bereitstellung einer angemessenen Verpflegung für die Hausgäste, um Bewegungen außerhalb des Hotels zu vermeiden

#### Gastronomie:

- bleiben geschlossen, davon ausgenommen Abhol- und Lieferservice von mitnahmefähigen Speisen

#### Außengastronomie:

- Öffnung von Biergärten, Straßen-Cafés, Terrassen ausschließlich mit Tischservice
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln

**Stufe 2: Wenn eine 7 Tage-Inzidenz von 50 und kleiner erreicht wird, dann: Öffnung der Speisen-Gastronomie**

#### Beherbergung:

- Öffnung der Hotelrestaurants auch für Außerhaus-Gäste
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln

#### Gastronomie:

- Öffnung der gastronomischen Betriebe, Restaurants, Gaststätten, Cafés, Eisdielen und ähnlichen
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln
- Nutzung digitaler Kontaktdatenerfassung

#### Außergastronomie

- Öffnung von Biergärten, Straßen-Cafés, Terrassen und ähnlichen
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln

#### Tagungen und Veranstaltungen:

- Öffnung ausschließlich in gastgewerblichen Betrieben, unter
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln

### **Stufe 3: Wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 und kleiner erreicht wird, dann: Öffnung der Getränke-Gastronomie**

#### Beherbergung:

- Öffnung der getränkegeprägten Bereiche in der Lobby, Hotelbar, Lounge
- Zusätzlich sind Buffets und Abholbereiche wieder zulässig
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln

#### Gastronomie:

- Öffnung der getränkegeprägten Gastronomie, das sind Kneipen, Vinotheken, Schankwirtschaften und ähnliche
- Zusätzlich sind Buffets, Abholbereiche und Theken zulässig
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln

#### Außergastronomie:

- Öffnung von Biergärten, Straßen-Cafés, Terrassen und ähnlichen
- Einhaltung aller bisherigen und aktuellen Schutzkonzepte und Hygieneregeln

### **Stufe 4: Wenn eine 7-Tage Inzidenz von 20 und kleiner erreicht wird, dann: Öffnung von Clubs und Diskotheken**

- Clubs und Diskotheken können mit entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepten geöffnet werden.

Wenn Clubs und Diskotheken geführt werden wie die „Getränke-Gastronomie“, also auch über entsprechende Konzessionen verfügen, dürfen diese Betriebe bereits ab einer 7 Tage Inzidenz von 35 öffnen.

Jedes Unternehmen und jede Betriebsart kann durch den Einsatz von technischen, wissenschaftlich und medizinisch anerkannten Mitteln (z.B. Luftreinigungsfilteranlagen, etc.) eine erweiterte Eröffnungsperspektive erreichen.

## **B. Dauerhafte Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes: reduzierter Mehrwertsteuersatz für alle Leistungen des Gastgewerbes**

Um die Ertragskraft des Gastgewerbes nachhaltig zu stärken, bedarf es der dauerhaften Absenkung der Umsatzsteuer für alle Leistungen des Gastgewerbes auf den reduzierten Mehrwertsteuersatz. Die Befristung 31.12.2022 ist aufzuheben und um Getränke zu ergänzen, da gerade die Getränke-Gastronomie überproportional lange geschlossen war.